

SOS!
23.01.2017

Dipl.- Ing. Klaus Langer, 662 5444 Dipl.- Ing. Wolfgang Widder, 631 9818

www.grundwassernotlage-berlin.de

Die von der Grundwassernotlage Betroffenen haben diese Notlage weder verursacht noch zu verantworten, geschweige denn ihre Behebung zu finanzieren! Heilen statt Zerstören!!

Abhilfe aus der Grundwassernotlage für das Buckower-Rudower Blumenviertel

Das Buckower-Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (**BRB**) wurde im Wesentlichen zwischen den Jahren 1959 und 1990 im Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal (**WJ**) bei einem dort bilanzierten und nutzbaren Grundwasservorrat von ca. 65.000 m³ / Tag bebaut

- **Kein Abwälzen mehr des dem Senat vom Berliner Abgeordnetenhaus mit § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Begründung und Einzelbegründung im Jahr 1999 übertragenen Grundwassermanagements für Berlin inkl. seiner Finanzierung auf die Bürger – im Rahmen von drei „Pilotprojekten“ verbrämt als „*Hilfe zur Selbsthilfe*“ umschrieben! Dieses Schutzgesetz sieht keine Übertragung / kein Abwälzen des dem Land Berlin übertragenen Grundwassermanagements inkl. seiner Finanzierung auf die betroffene Bevölkerung vor. Ausführende der Grundwasserstandssteuerung des Senats sind allein die Berliner Wasserbetriebe (BWB).**
- **Handeln gem. § 37 a BWG zum Schutz der in öffentlich-rechtlichen Verfahren nach BauO Bln geprüften und bescheinigten Standsicherheiten von Gebäuden, wozu auch ca. 4.000 Gebäude im BRB zählen.**
- **Festsetzen siedlungsverträglicher Fördermengen – bei nutzbarem Grundwasservorrat bis zu 65.000 m³/Tag – zum „Nulltarif“ für das WJ für seinen Einzugs- und Einflussbereich durch kluge Abstimmung der Förderleistungen der zehn Berliner Wasserwerke (inkl. WJ !) untereinander gem. § 37 a BWG – durch den Senat.**
- **Umgehender Beginn des im Jahr 2001 zwischen dem Senat und den BWB vereinbarten Neubaus des WJ zum bevorstehenden Ende der Altlastensanierung auf seinem Gelände und in seinem Einzugs- und Einflussbereich. Gleichzeitige Ertüchtigung der Teltowkanal-Brunnengalerie des WJ – durch die BWB.**
- **Anschließende Wiederinbetriebnahme des WJ zur Wasserversorgung der Bevölkerung im Südosten Berlins inkl. siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung auch im BRB gem. § 37 a BWG – durch die BWB.**
- **Betreiben und Finanzieren der Heberbrunnenanlage im Glockenblumenweg (HeGI) über den 31.12.2017 hinaus!!**

Grundwasserpolitik in Berlin = Koordination von Siedlungs-, Gesundheits- und Umweltbelangen

Anmerkungen zur Abhilfe aus der Grundwassernotlage für das Buckower-Rudower Blumenviertel (BRB)

Das Wasserwerk Johannisthal und das Buckower-Rudower Blumenviertel (BRB): Das BRB mit seinen angrenzenden Gebieten liegt im Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal (WJ) und wurde im Wesentlichen zwischen den Jahren 1959 und 1990 bebaut. In dieser Zeit wurden die Grundwasserstände im BRB durch einen bilanzierten und genutzten Grundwasservorrat von ca. **65.000 m³/Tag** im WJ auf siedlungsverträglichem Niveau gehalten. Unter dieser Prämisse wurden im BRB mit Genehmigung des Bauaufsichtsamtes Berlin-Neukölln ca. **4.000** Gebäude errichtet, wobei dem Amt durch die vorausgegangenen Bebauungsplanverfahren die Grundwassersituation im BRB bekannt war. Wir wissen heute, dass das Bauaufsichtsamt Neukölln im Zuge der Erteilung seiner Baugenehmigungen in dieser Zeit im BRB die **Standsicherheit** dieser 4.000 Gebäude öffentlich-rechtlich prüfte und bescheinigte, obwohl sie überwiegend nicht den enormen Anforderungen an die **Standsicherheit** bei hohen Grundwasserständen (z. B. beim Ausfall oder einer starken Reduzierung der Förderleistung des WJ) entsprachen. **Die zu erwartenden Höchstgrundwasserstände (zeHGW) bei Ausfall des WJ liegen nahe den Grundstücksoberflächen.** Mit der Baugenehmigung bescheinigte die Bauaufsichtsbehörde nach § 88 BauO Bln von 1966 dem Bauherrn, dass sein Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, wozu selbstverständlich auch die Anforderungen an die **Standsicherheit** nach § 16 BauO Bln von 1966 zählten. Die ausgenutzte Baugenehmigung gilt solange, wie das Bauwerk und seine Nutzung bestehen! Ein späterer Eingriff staatlicher Organe in die seinerzeit öffentlich-rechtlich geprüfte und bescheinigte **Standsicherheit** der Gebäude im BRB durch eine ungesteuerte Reduzierung der Grundwasserfördermengen im WJ war und ist tabu!

Der Tabubruch: Die Fördermengen im WJ wurden nach der politischen Wende ersatzlos von **65.000 m³ / Tag** auf **30.000 m³ / Tag** reduziert, quasi halbiert. Im BRB stieg das Grundwasser in die Keller hunderter Gebäude und gefährdete massiv deren öffentlich-rechtlich geprüfte und bescheinigte **Standsicherheit**. Um eine schnelle Hilfe aus der so herbeigeführten Notlage zu erreichen, wurde die Förderleistung im WJ kurzfristig auf **40.000 m³ / Tag** erhöht. Wegen des prekären Förderregimes auf dem Gelände des WJ selbst (kontaminiertes Grundwasser) konnte diese Hilfe nur kurzzeitig gegeben werden. Deshalb beantragte die Senatsumweltverwaltung im Jahr 1995 den Bau und die Finanzierung der Heberbrunnenanlage im Glockenblumenweg (**HeGI**). Sie ersetzt bis heute die nach der Inbetriebnahme der **HeGL** im WJ wieder um über **10.000 m³ / Tag** reduzierte Förderleistung. Das WJ wurde im Jahr 2001 wegen der Kontaminationen in seinem Einzugsgebiet vom Trinkwassernetz der BWB getrennt. Seitdem erfolgen vom Gelände des WJ „Abschläge“ des dort gereinigten Grundwassers in den Teltowkanal und in den Kannegraben. Z. Z. wird das BRB durch Abschläge vom WJ (ca. **24.500 m³ / Tag**) und der **HeGI** (ca. **4.500 m³ / Tag**) nur vor extrem hohen Grundwasserständen geschützt. Das WJ sollte im Jahr 2009 als neues Wasserwerk wieder in Betrieb genommen werden. Das geschah nicht. Auch die für das Jahr 2014 vorgesehene Wiederinbetriebnahme erfolgte nicht. Ein weiteres Datum für die Inbetriebnahme des neuen WJ gibt es nicht.

Zerstören statt heilen? Der Senat lehnt bis heute eine Verlängerung der Betriebserlaubnis für die **HeGI** über den 31.12.2017 hinaus ab. Sollte die **HeGI** zum 31.12.2017 stillgelegt werden, so würden die **Standsicherheit** der Gebäude im BRB und die **Gesundheit** ihrer Bewohner massiv gefährdet werden, zumal das neue WJ mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung und Ersatzmaßnahmen in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung stehen.

Heilen: Durch entsprechende Grundwasserförderleistungen im WJ (bis zu **65.000 m³ / Tag** möglich) muss das WJ – nach Sanierung und Neubau – unter kluger Abstimmung mit den übrigen neun Wasserwerken für siedlungs- und gesundheitsverträgliche Grundwasserstände gemäß § 37 a BWG* im BRB sorgen. Bis zur Inbetriebnahme des neuen WJ muss das BRB durch die derzeitigen Abschlagsmengen vom WJ und von der **HeGI** geschützt werden!

***Das Schutzgesetz:** Das Berliner Abgeordnetenhaus eröffnete und übertrug im Jahr 1999 dem Land Berlin mit der Einfügung des § 37 a mit **Begründung und Einzelbegründung in das Berliner Wassergesetz** (BWG) das Berlin-weite Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung inkl. seiner Finanzierung durch kluge Abstimmung der Förderleistungen der zehn Berliner Wasserwerke (inkl. WJ !) untereinander. Es schuf damit das **Schutzgesetz** für die in den Einflussbereichen der Berliner Wasserwerke, insbesondere im Berliner Urstromtal, entstandenen dichten Besiedlungen. Das Gesetz sieht keine Übertragung, kein Abwälzen des dem Land Berlin übertragenen Grundwassermanagements inkl. seiner Finanzierung auf die betroffene Bevölkerung vor.